

zulassen wollte, unterschrieb Jodl am 7. Mai 1945, 2.41 Uhr, die Kapitulationsurkunde⁶⁴⁾.

Am darauffolgenden Tag, dem 8. Mai 1945, unterzeichneten Friedeburg, Keitel und Generaloberst Stumpff in Berlin eine im wesentlichen gleichlautende Kapitulationsurkunde⁶⁵⁾ im russischen Hauptquartier zu Berlin.

Dr. Ulrich Meister.

Die Abmachungen zwischen der Sowjetunion und der Volksrepublik China vom 14. Februar 1950

Vorbemerkung

I. Nach etwa zwei Monate lang in Moskau geführten Verhandlungen wurden dort am 14. Februar 1950 folgende Abkommen zwischen der Sowjetunion und der Pekingener Volksregierung unterzeichnet:

1. Freundschafts-, Bündnis- und Beistands-Vertrag.
2. Abkommen über die Chang-chun Eisenbahn in der Mandschurei sowie über die Häfen Port Arthur und Dairen.
3. Kreditabkommen.
4. Notenwechsel über die Ungültigkeit der früheren Verträge vom 14. August 1945, über die Unabhängigkeit der Äußeren Mongolei sowie über die Übergabe japanischen Eigentums in der Mandschurei und russischen Militärgeländes in Peking an die chinesische Regierung.

Im Folgenden sind die Texte der Abkommen 1–3 nach der in der „Täglichen Rundschau“ (Berlin) vom 16. Februar 1950 erschienenen Übersetzung wiedergegeben¹⁾. Der Text der gewechselten Noten wird in keiner der mir

⁶⁴⁾ Eisenhower meldete in derselben Nacht dem War Department und dieses dem amerikanischen Präsidenten, daß das „German High Command“ die bedingungslose Kapitulation der deutschen Land-, See- und Luftstreitkräfte unterzeichnet habe. Die Veröffentlichung dieser Nachricht durch Truman erfolgte jedoch erst am 8. 5. 1945, da dieser die Zustimmung Stalins abwarten wollte (vgl. Leahy, a.a.O., S. 356 ff.).

⁶⁵⁾ Amtsblatt des Kontrollrat in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 6.

¹⁾ Diese Übersetzung stimmt sachlich mit der in „Neue Zeit“ (Moskau), Beilage zu Heft 8 von 1950, wiedergegebenen Übersetzung überein. Jedoch ist letztere in einem vergleichsweise ungelenkten Deutsch abgefaßt. Beide Übersetzungen sind offensichtlich unabhängig voneinander und nach dem russischen Vertragstext vorgenommen. Von den sich dabei ergebenden kleinen Abweichungen seien erwähnt: 1. In Abs. 4 der Präambel zum Freundschaftsvertrag heißt es in der „Neuen Zeit“ „Grundinteressen“ statt „Lebensinteressen“. 2. Im Kreditabkommen (Präambel und Art. 2) heißt es „Ausrüstungen“ statt

zugänglichen Quellen mitgeteilt²⁾). Es stellt sich daher die Frage, ob er überhaupt veröffentlicht worden ist. Der Notenwechsel wird von dem chinesischen Vertreter Tschou En-lai³⁾ in seiner bei Unterzeichnung der Verträge gehaltenen Rede erwähnt, nicht dagegen in der Rede des russischen Unterzeichners A. J. Wyschinskij⁴⁾. In der amtlichen russischen Verlautbarung über den Abschluß des Vertragswerkes heißt es hinsichtlich des Notenwechsels:

„Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrages und des Abkommens über die chinesische Tschangtschun-Eisenbahn, Port Arthur und Dalnij (Dairen) tauschten Herr Tschou En-lai und A. J. Wyschinskij Noten darüber aus, daß der am 14. August 1945 zwischen China und der Sowjetunion abgeschlossene entsprechende Vertrag und die am gleichen Tage abgeschlossenen entsprechenden Abkommen ungültig geworden sind und daß beide Regierungen die völlige Garantie der Unabhängigkeit der Mongolischen Volksrepublik auf Grund des Volksentscheides vom Jahre 1945 und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Volksrepublik China zur Mongolischen Volksrepublik konstatieren.

„Gleichzeitig tauschten Herr Tschou En-lai und A. J. Wyschinskij Noten über den Beschluß der Sowjetregierung aus, der Regierung der Volksrepublik China entschädigungslos das Eigentum zu übergeben, das durch sowjetische Wirtschaftsorganisationen von japanischen Besitzern in der Mandschurei erworben wurde, sowie über den Beschluß der Sowjetregierung, der Regierung der Volksrepublik China entschädigungslos alle Gebäude der ehemaligen Militärlagerung in Peking zu übergeben.“⁵⁾

II. Die Bedeutung der Abkommen von 1950 sowie die Linie der allgemeinen Vertragspolitik der Sowjetunion gegenüber China werden erst deutlich durch Vergleich mit den aufgehobenen Abkommen vom 14. August 1945⁶⁾, die sich aus einem Hauptvertrag und sechs Nebenabkommen zusammensetzen:

„Industriearüstungen“ bzw. „Betriebseinrichtungen“. 3. In Art. 2 Abs. 2 heißt es „Bezeichnungen“ statt des weniger passenden Wortes „Nomenklatur“.

2) Auch nicht in der „Prawda“ vom 15. 2. 1950, wo die übrigen Abkommen und Verlautbarungen im vollen Text wiedergegeben sind. Geprüft wurden ferner die „Tägliche Rundschau“, die „Neue Zeit“, die „New York Times“, die in ihrer Ausgabe vom 15. 2. 1950 die übrigen Abkommen vollständig in Übersetzung bringt, sowie die „New York Herald Tribune“.

3) In der „Täglichen Rundschau“ wie auch in anderen in- und ausländischen Zeitungen wird der Familienname „Tschu“ statt „Tschou“ geschrieben. Das wurde in den folgenden Dokumenten richtiggestellt.

4) Abgedruckt in „Tägliche Rundschau“ und „Neue Zeit“ a. a. O.

5) „Tägliche Rundschau“ vom 16. 2. 1950.

6) Englische Übersetzung in China Handbook 1937–1945, 2. Aufl., New York 1947, p. 167–174 und Department of State Bulletin, Vol. XIV, No. 345, p. 201 (vom 10. 2. 1946). Deutsch in Europa-Archiv, Februar/März 1947, S. 411.

1. *Freundschafts- und Bündnisvertrag vom 14. August 1945*, der in der englischen Übersetzung des vom chinesischen Informationsministerium herausgegebenen „China Handbook“ wie folgt lautet:

The President of the National Government of the Republic of China, and the Presidium of the Supreme Soviet of the U.S.S.R.:

Desirous of strengthening the friendly relations that have always existed between China and the U.S.S.R., through an alliance and good neighborly postwar collaboration;

Determined to assist each other in the struggle against aggression on the part of enemies of the United Nations in this world war, and to collaborate in the common war against Japan until her unconditional surrender;

Expressing their unswerving aspiration to cooperate in the cause of maintaining peace and security for the benefit of the peoples of both countries and of all the peace-loving nations;

Acting upon the principles enunciated in the joint declaration of the United Nations of January 1, 1942, in the Four Power Declaration signed in Moscow on October 30, 1943, and in the Charter of the International Organization of the United Nations;

Have decided to conclude the present Treaty to this effect and appointed as their Plenipotentiaries:

The President of the National Government of the Republic of China: His Excellency Dr. *Wang Shih-chieh*, Minister of Foreign Affairs of the Republic of China;

The Presidium of the Supreme Soviet of the U.S.S.R.: His Excellency Mr. V. M. *Molotov*, the People's Commissar of Foreign Affairs of the U.S.S.R.;

Who, after exchanging their Full Powers, found in good and due form, have agreed as follows:

Article I. — The High Contracting Parties undertake in association with the other United Nations to wage war against Japan until final victory is won. The High Contracting Parties undertake mutually to render to one another all necessary military and other assistance and support in this war.

Article II. — The High Contracting Parties undertake not to enter into separate negotiations with Japan and not to conclude, without mutual consent, any armistice or peace treaty either with the present Japanese Government or with any other government or authority set up in Japan which do not renounce all aggressive intentions.

Article III. — The High Contracting Parties undertake after the termination of the war against Japan to take jointly all measures in their power to render impossible a repetition of aggression and violation of the peace by Japan.

In the event of one of the High Contracting Parties becoming involved in hostilities with Japan in consequence of an attack by the latter against the said Contracting Party, the other High Contracting Party shall at once give to the

Contracting Party so involved in hostilities all the military and other support and assistance with the means in its power.

This article shall remain in force until such time as the organization „The United Nations“ may on request of the two High Contracting Parties be charged with the responsibility for preventing further aggression by Japan.

Article IV. — Each High Contracting Party undertakes not to conclude any alliance and not to take any part in any coalition directed against the other High Contracting Party.

Article V. — The High Contracting Parties, having regard to the interests of the security and economic development of each of them agree to work together in close and friendly collaboration after the coming of peace and to act according to the principles of mutual respect for their sovereignty and territorial integrity and of non-interference in the internal affairs of the other contracting party.

Article VI. — The High Contracting Parties agree to render each other every possible economic assistance in the post-war period with a view to facilitating and accelerating reconstruction in both countries and to contributing to the cause of world prosperity.

Article VII. — Nothing in this Treaty shall be so construed as may affect the rights or obligations of the High Contracting Parties as members of the organization „The United Nations“.

Article VIII. — The present Treaty shall be ratified in the shortest possible time. The exchange of the instruments of ratification shall take place as soon as possible in Chungking.

The Treaty comes into force immediately upon its ratification and shall remain in force for a term of thirty years.

If neither of the High Contracting Parties has given notice, a year before the expiration of the term, of its desire to terminate the Treaty, it shall remain valid for an unlimited time, each of the High Contracting Parties being able to terminate its operation by giving notice to that effect one year in advance.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed the present Treaty and affixed their seals to it.

Done in Moscow, the Fourteenth August, 1945, corresponding to the Fourteenth day of the Eighth month of the Thirty-fourth year of the Chinese Republic, in two copies, each one in the Russian and Chinese languages, both texts being equally authoritative.

2. Notenwechsel, worin die Sowjetunion a) verspricht, nur der chinesischen Nationalregierung (nicht den kommunistischen Einheiten) moralische *Unterstützung* und militärische Lieferungen zu gewähren, b) die Souveränität und Verwaltungshoheit Chinas in der *Mandschurei* anerkennt und c) versichert, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Provinz *Hsinking* (Chinesisch Turkestan) einzumischen.

3. Notenwechsel über die *Äußere Mongolei*, worin sich China mit einer Volksabstimmung und, falls von dieser gewünscht, mit der Unabhängigkeit der Äußeren Mongolei einverstanden erklärt⁷⁾.

4. Abkommen über die *Chang-chun-Eisenbahn*: Sie soll in gemeinsamem Eigentum und unter gemeinsamer Verwaltung Chinas und der Sowjetunion stehen und sowohl die Strecke zwischen Manchuli und Suifenho (Pogranichnaya) (sog. Ostchinesische Eisenbahn, wie die nord-südlich (bzw. südwestlich) verlaufende Anschlußstrecke von Harbin bis Dairen und Port Arthur (sog. Südmandschurische Eisenbahn) umfassen.

5. Abkommen über *Dairen* (russisch: Dalnij, chinesisch: Ta-lien-wan). Dairen wird zum Freihafen erklärt, von dem große Teile der Werften und Lagerhäuser an die Sowjetunion für 30 Jahre verpachtet werden. Als Hafenmeister soll ein Russe eingesetzt werden.

6. Abkommen über *Port Arthur* (chinesisch: Lü-shun, japanisch: Ryojun). Der Hafen wird der Sowjetunion zur Mitbenutzung für ihre Kriegsflotte auf die Dauer von 30 Jahren überlassen. Seine Verteidigung für den Kriegsfall wird der Sowjetunion übertragen. Eine Hafenkommission aus drei Russen und zwei Chinesen wurde gebildet.

7. Abkommen über die *Verwaltung der Mandschurei* während des Aufenthalts der russischen Truppen, das nach deren Abzug im Frühjahr 1946 gegenstandslos wurde.

Diese Abkommen wurden von dem Außenminister der chinesischen Nationalregierung, die damals noch ihren Sitz in Chungking hatte, Wang Shih-chieh, und dem sowjetrussischen Außenminister V. M. Molotov in Moskau unterzeichnet. Gegen die Abkommen wurde seitens der chinesischen Kommunisten kein Protest eingelegt⁸⁾.

Die Unterzeichnung am 14. August 1945 erfolgte sechs Tage, nachdem die Sowjetunion Japan den Krieg erklärt hatte und in die Mandschurei eingerückt war, mehrere Tage, nachdem Japan die Potsdamer Erklärung als Grundlage für die Übergabe angenommen hatte und am Tage, an dem Japan seine Bereitschaft zur Unterwerfung erklärte. Der Vertrag war also teilweise bei seiner Unterzeichnung bereits überholt. Seine Hauptbedeutung lag daher in den Bestimmungen für die Zeit nach der Beendigung des Krieges gegen Japan. Die Abkommen stehen auf der Schwelle zwischen den Kriegsbedürfnissen und der Nachkriegszeit.

⁷⁾ Die Volksabstimmung fand im Oktober 1945 statt und fiel erwartetermaßen zugunsten der Selbständigkeit aus. Daraufhin schloß die Sowjetunion mit der Regierung der Mongolischen Volksrepublik am 27. 2. 1946 einen Freundschafts- und gegenseitigen Beistandsvertrag für die Dauer von zehn Jahren. Text in Department of State Bulletin vol. 14 no. 361 p. 968.

⁸⁾ So G. Creel, *Russia's race for Asia*, New York 1949, p. 128.

Trotzdem wäre es am 14. August wohl nicht mehr zur Unterzeichnung und am 25. August zur Ratifizierung der Verträge gekommen, wenn nicht eine geheime Vereinbarung von Jalta dahinter gestanden hätte. Damals waren Churchill, Roosevelt und Stalin u. a. übereingekommen, daß die Sowjetunion eine Flottenbasis in Port Arthur und das Mitverwaltungsrecht bei der mandschurischen Eisenbahn erhalten sollte; „diese gerechten Ansprüche der Sowjetunion würden ohne Zweifel nach der Besiegung Japans erfüllt werden“⁹⁾. Roosevelt übernahm es, China zur Annahme dieser Zugeständnisse zu bewegen. Von diesen Vereinbarungen seiner Bundesgenossen wurde China erst einige Monate später in Kenntnis gesetzt¹⁰⁾ und honorierte sie durch die Unterzeichnung der Abkommen vom 14. Aug. 1945. Die geheime Absprache von Jalta wurde erst etwa sechs Monate danach – im Februar 1946 – bekanntgemacht¹¹⁾ und bildet seitdem den Ausgangspunkt für die lebhaften Erörterungen über die Nachkriegspolitik der westlichen Mächte in Ostasien.

III. Die Beurteilung des Vertragswerkes von 1950 und seiner Stellung in dem Gesamtsystem der politischen Verträge der Sowjetunion in der Nachkriegszeit erfordert einen Vergleich nicht nur mit den Abkommen der Sowjetunion mit der (nicht kommunistischen) chinesischen Regierung von 1945, sondern auch mit den von der Sowjetunion nach dem zweiten Weltkrieg mit den osteuropäischen Staaten eingegangenen Verträgen.

Die russisch-chinesischen Abkommen von 1950 sind häufig als bloße Wiederholung der früheren Verträge der Sowjetunion mit osteuropäischen Staaten bezeichnet worden¹²⁾, was sich naturgemäß nur auf den Hauptvertrag: den Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrag beziehen kann und nicht

⁹⁾ Das Jalta-Abkommen ist veröffentlicht im Department of State Bulletin vol. 14 no. 347 p. 282 (vom 24. 2. 1946).

¹⁰⁾ Nach den Erinnerungen von H. Hopkins wurde die chines. Nationalregierung zunächst von den geheimen Abmachungen nicht in Kenntnis gesetzt, weil man ein vorzeitiges Bekanntwerden befürchtete; so R. Sherwood, Roosevelt und Hopkins, New York 1948, p. 866 (zitiert nach G. Moorad, Lost peace in China, New York 1949, p. 62). Chiang Kai-shek wurde erst im Juni 1945 von der geheimen Abmachung in Kenntnis gesetzt; so G. Creel, a. a. O. p. 125.

¹¹⁾ Sie ist in der „New York Times“ vom 12. 2. 1946 erstmals veröffentlicht (nach J. N. Hazard, Post-war governments and politics of the Soviet Far East, in Journal of Politics, vol. 9 p. 590).

¹²⁾ Auch der amerikanische Außenminister D. Acheson scheint sich in diesem Sinne geäußert zu haben, wenn er von dem russisch-chinesischen Vertrag von 1950 sagt: „only a boiler-plate edition of similar pacts with the satellite states of Eastern Europe, such as Bulgaria, Poland, Albania, Rumania, Hungary and Czechoslovakia.“ (Nach „New York Times“ vom 16. 2. 1950 p. 2). Vergleiche auch die Gegenüberstellung des chinesischen mit dem ungarischen Vertrag in Ost-Probleme, Jahrg. 2, Nr. 8 p. 251 ff. (vom 23. 2. 1950).

auf die Nebenabkommen über die mandschurischen Eisenbahnen und Häfen, die sich mit besonderen örtlichen Verhältnissen befassen. Zwar stimmt der Hauptvertrag von 1950 weitgehend mit den osteuropäischen Verträgen überein. Ein Vergleich mit dem Bündnisvertrag von 1945 legt aber die Vermutung nahe, daß in der genealogischen Ordnung vielmehr der chinesisch-russische Vertrag von 1945 als der Vater anzusehen ist, die osteuropäischen Verträge als Kinder und der chinesische Vertrag von 1950 als ein durch die osteuropäischen Verträge etwas modifizierter Abkömmling. Dabei mag die Rückverfolgung der Abstammungsreihe auf etwaige Vorläufer vor dem chinesischen Vertrag von 1945 außer Betracht bleiben. Das Urteil, der Vertrag von 1950 sei ein Abklatsch der osteuropäischen Verträge, gibt insofern kein richtiges Bild, als es den Eindruck hervorruft, als sei er etwas grundsätzlich Neues in den vertraglichen Beziehungen zwischen China und der Sowjetunion. Das Neue liegt nicht in dem Bündnisvertrag von 1950, vielmehr in den Nebenabkommen, in denen die Sowjetunion verspricht, ihre früheren Sonderrechte aufzugeben, sowie in den allgemeinen politischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten, die allenfalls in unveröffentlichten Absprachen Ausdruck gefunden haben mögen, nicht aber in dem Bündnisvertrag.

Vergleicht man dessen Hauptpunkte mit dem Bündnisvertrag von 1945 und mit den osteuropäischen Verträgen, so ergibt sich folgendes, wobei wir einige Betrachtungen über die Vertragsbestimmungen selbst anschließen:

1. Die Präambel nimmt Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Organisation der *Vereinten Nationen*. Diese Bezugnahme findet sich sowohl in den osteuropäischen Verträgen wie in dem chinesischen Vertrag von 1945. Sie scheint allgemein ein fester Bestandteil in den Verträgen der alliierten Mächte geworden zu sein, der sich offenbar mit recht verschiedenartigen Absprachen vereinbaren läßt, also zu einer bloßen Formel zu werden droht.

2. Die Präambel verkündet ferner die Ziele der *gutnachbarlichen Beziehungen*, der Freundschaft und der Zusammenarbeit. Die Formulierung „gutnachbarliche Beziehungen“ findet sich bereits in dem Vertrag von 1945 wie in den osteuropäischen Verträgen. Sie dürfte auf die panamerikanischen Abmachungen zurückgehen.

3. In der Präambel wird ausdrücklich der *Ferne Osten* erwähnt, dessen Sicherheit und Frieden der Bündnisvertrag festigen soll. Eine solche regionale Umschreibung findet sich noch nicht in dem Bündnisvertrag von 1945 und fehlt in den osteuropäischen Verträgen, ist also etwas Neues. Diese vieldeutige Klausel wird wohl erst klarer werden, wenn es zu ähnlichen Verträgen zwischen der Sowjetunion und anderen Ländern Ostasiens oder zwischen diesen kommt. Auf wessen Wunsch und aus welchen Erwägungen sie

aufgenommen wurde, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Ihr Vorhandensein zeigt, daß der Gedanke einer Besonderheit des ostasiatischen Raumes, den Japan während des zweiten Weltkrieges propagierte, nicht ausgestorben ist.

4. Die Vereinbarung im Vertrag von 1945 (Art. 1), wonach sich die Parteien verpflichten, *gegen Japan Krieg* zu führen und sich dabei gegenseitig Hilfe zu leisten, ist verständlicherweise fortgefallen. Der erste Teil dieser Klausel war insofern bereits bei Unterzeichnung des Vertrages gegenstandslos, als sich beide Vertragspartner bereits im Kriege mit Japan befanden und der japanische Widerstand bereits aufgehört hatte.

5. An die Stelle der Verpflichtung von 1945 (Art. 2), mit Japan keinen Separatfrieden zu schließen, trat die Übereinkunft, möglichst bald zu einem *Friedensvertrag mit Japan* zu kommen. In der Klausel, der Friedensschluß solle gemeinsam mit den anderen alliierten Mächten erfolgen, kann eine Wiederholung der früheren Verpflichtung, keinen Separatfrieden einzugehen, erblickt werden. Eine entsprechende Vereinbarung fehlt in den osteuropäischen Verträgen. Die rechtliche Bedeutung und das politische Ziel der Vereinbarung sind nicht ohne weiteres erkennbar. Sie hat begreiflicherweise besonders in politischen Kreisen Japans Aufmerksamkeit gefunden. Nach einem amerikanischen Bericht¹³⁾ sollen einige japanische Politiker hierin eine Warnung an Japan sehen, einen Separatfrieden mit den Vereinigten Staaten und anderen Westmächten abzuschließen, über dessen Möglichkeiten schon seit Monaten gesprochen worden war: Ein solcher Separatfrieden könne unter Umständen als eine „Verletzung des Friedens“ im Sinne des Art. 1 des russisch-chinesischen Vertrages von 1950, und die Gewährung von militärischen Stützpunkten in Japan gelegentlich des Abschlusses eines Friedensvertrages als eine Angriffshandlung aufgefaßt werden (vgl. unten Ziff. 6). Immerhin könnte der Abschluß eines Separatfriedens Japans mit den Westmächten dahin ausgelegt werden, als sei Japan alsdann mit diesen Mächten „verbunden“ im Sinne des genannten Art. 1, so daß eine feindliche Handlung einer dieser Mächte den *casus foederis* auslösen könnte.

6. Die *Bündnisabrede* gegen eine künftige Aggression findet sich in dem Vertrag von 1945 (Art. 3) bereits in der doppelten Ausprägung (vgl. Art. 1 Vertrag von 1950): a) einer allgemeinen Absprache, einer möglichen Aggression oder „Verletzung des Friedens“ entgegenzuwirken, b) eines Versprechens militärischer und sonstiger Hilfe im Falle von Feindseligkeiten infolge eines Angriffs. Diese doppelte Absprache findet sich auch in den osteuropäischen Verträgen mit zweifacher Abweichung: a) Als möglicher

¹³⁾ L. Parrott in „New York Times“ vom 16.2.1950.

Aggressor wird Deutschland genannt statt Japan; daß immer noch der frühere Feind (Deutschland bzw. Japan) als möglicher Aggressor genannt wird, ist keine Besonderheit der osteuropäischen Verträge: Auch der französisch-britische Vertrag von Dünkirchen hat diese Formulierung, ohne daß damit der *casus foederis* besonders klar bezeichnet würde. b) Als möglicher Aggressor wird aber in den osteuropäischen Verträgen nicht nur Deutschland, sondern auch jeder „andere Staat, der sich mit Deutschland unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form vereinigen würde“, genannt. Diese Erweiterung des *casus foederis* ist in den chinesischen Bündnisvertrag von 1950 übernommen worden: „Japan oder ein anderer Staat, der sich mit Japan direkt oder indirekt verbinden sollte.“ Im übrigen wurde die Bündnisabrede des Vertrags von 1945 beibehalten.

7. Die Verpflichtung in dem Verträge von 1950 (Art. 3), an keinem Bündnis oder an *keiner Koalition* gegen den Vertragspartner teilzunehmen, findet sich bereits in dem Vertrag von 1945 (Art. 4), ist aber verschärft durch den Zusatz „Aktionen und Maßnahmen“, der offenbar den osteuropäischen Verträgen entnommen ist.

8. Neu ist die Absprache, sich über alle gemeinsamen Interessen zu beraten (Art. 4, Vertrag von 1950). In den entsprechenden Absprachen mit den osteuropäischen Staaten heißt es „*konsultieren*“.

9. Artikel 5 und 6 des Vertrages von 1945 sind in Art. 5 des Vertrages von 1950 zusammengefaßt. Während früher allgemein ein enges Zusammenarbeiten im Interesse der beiderseitigen Sicherheit und Wirtschaft sowie wirtschaftliche Hilfeleistung verabredet war, heißt es nunmehr Entwicklung und Förderung der *wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen* sowie wirtschaftliche Unterstützung und Zusammenarbeit. Die Einbeziehung des kulturellen Sektors entspricht den osteuropäischen Verträgen. Die Formulierung des neuen chinesischen Vertrages geht insofern über die in den osteuropäischen Verträgen hinaus, als von wirtschaftlicher Unterstützung und Zusammenarbeit die Rede ist, und schließt sich damit dem chinesischen Vertrag von 1945 an. Anders als in den osteuropäischen Verträgen heißt es in den beiden Verträgen mit China von 1945 und 1950 über die Grundlage der Zusammenarbeit: Respektierung der *Souveränität* und *territorialen Integrität* sowie *Nichteinmischung* in innere Angelegenheiten, in dem Vertrag von 1950 außerdem Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit. In dem russisch-ungarischen Vertrag von 1948 (Art. 5) dagegen erscheinen zum Beispiel nur die Grundsätze der Achtung der Souveränität und Nichteinmischung sowie der *Unabhängigkeit*, welcher letzterer Begriff in den Verträ-

gen mit China fehlt. Die Worte *Gleichberechtigung* und *Gegenseitigkeit*¹⁴⁾ dürften chinesischem Wunsch entsprungen sein: Seit China im 19. Jahrhundert den Kampf gegen die ungleichen Verträge aufgenommen hat, hat es sich mit Vorliebe dieser Worte nicht nur in der politischen Propaganda, sondern auch in internationalen Verträgen bedient. Sie waren das Leitmotiv sowohl der Innen- wie der Außenpolitik Chinas. Sie finden sich in den Schriften des „Vaters der chinesischen Republik“ Sun Yat-sen und sind jedem politisch interessierten Chinesen vertraut. So ist die Aufnahme dieser Worte vom Blickpunkt der chinesischen Propagandawirkung verständlich. Das Wort „territoriale Integrität“, das ebenfalls in den osteuropäischen Verträgen nicht vorkommt, ist ein alter Begriff aus dem Arsenal des diplomatischen Kampfes der Fremdmächte um China. Seit der Zeit der fremden Interessensphären in China und der amerikanischen Politik der Offenen Tür gehört das Wort zum eisernen Bestand zahlreicher Abmachungen und diplomatischen Noten über China und hat oft genug lediglich zum Schild ganz anderer Vereinbarungen gedient. Wir finden hier in der Nomenklatur etwas ostasiatisches Kolorit, das den chinesischen Vertrag von 1950 von den osteuropäischen Verträgen abhebt.

10. Die *Dauer der Verträge* mit China von 1945 und 1950 ist mit dreißig Jahren, in osteuropäischen Verträgen nur mit zwanzig Jahren bemessen.

Im Ergebnis zeigt sich, daß der russisch-chinesische Vertrag von 1950 folgende Punkte von osteuropäischen Verträgen übernommen hat: Erweiterung des Bündnisfalles auf den Angriff einer mit Japan verbündeten Macht, Zusammenarbeit auch auf kulturellem Gebiet sowie die Konsultativabrede, die aber im Falle Chinas schwächer formuliert zu sein scheint¹⁵⁾. Im übrigen können die Absprachen auf den früheren Vertrag von 1945 zurückgeführt werden. Besonderheiten des Vertrages von 1950 gegenüber den osteuropäischen Verträgen sind: Die Erwähnung des „Fernen Ostens“, dessen Frieden und Sicherheit durch den Vertrag gefestigt werden soll, die weitergehende Formulierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Wunsch, bald einen Friedensvertrag mit dem Feinde aus dem zweiten Weltkrieg abzuschließen, sowie die Grundsätze der Gleichheit, Gegenseitigkeit und territorialen Integrität.

¹⁴⁾ Die deutsche Übersetzung in der „Täglichen Rundschau“ wie in der „Neuen Zeit“ sagen übereinstimmend „Beiderseitigkeit der Interessen“. Aber ich nehme an, daß im chinesischen Text der Ausdruck verwandt ist, der üblicherweise mit „Gegenseitigkeit“ wiedergegeben wird.

¹⁵⁾ Wir erwähnen bei dieser Aufzählung nicht die Erweiterung der Abrede, an keiner Koalition gegen den Vertragspartner teilzunehmen, auch die auf „Aktionen und Maßnahmen“, da uns diese Erweiterung nur eine untergeordnete technische Feinheit zu sein scheint.

So wird aus der Zusammenschau der sowjetrussischen Verträge mit China von 1945 und 1950 und mit den osteuropäischen Staaten ein allgemeiner Plan sichtbar, den die Sowjetunion ihren politischen Nachkriegsverträgen zugrundelegt, und der bereits bei Kriegsende vorgelegen haben muß.

IV. In dem ersten der beiden *Nebenabkommen* von 1950 (unten abgedruckt unter Ziffer 2) werden in je einem Artikel die Verhältnisse der *mandschurischen Eisenbahn* sowie der Häfen *Port Arthur* und *Dairen* geregelt. Im Jahre 1945 war über jede dieser drei Fragen ein besonderes Abkommen geschlossen worden.

Die Sowjetunion verspricht, ihre Rechte an der mandschurischen Eisenbahn sofort nach dem Abschluß eines Friedensvertrages mit Japan, spätestens aber bis Ende 1952 an China zu übertragen. Bis zu demselben Zeitpunkt will sie ihre Truppen aus Port Arthur zurückziehen und die Anlagen in diesem Hafengebiet an China zurückgeben. Dagegen ist für Dairen eine ähnliche Regelung nicht vorgesehen, ja die Sowjetunion hat nicht einmal die volle Aufgabe ihrer dortigen Rechte in Aussicht gestellt. Man ist lediglich übereingekommen, die gesamte Frage von Dairen nach Friedensschluß mit Japan zu prüfen. Der Zeitpunkt der Prüfung bleibt damit recht unbestimmt. Diese Regelung zeigt, daß der Sowjetunion an der Benutzung des Hafens von Dairen besonders gelegen ist, da sie ihn in Ermangelung eines eigenen eisfreien Hafens im fernöstlichen Gebiet dringend benötigt. Der militärische Wert des Hafens von Port Arthur dagegen wird bekanntlich in moderner Zeit nicht hoch veranschlagt.

Die drei besonderen Abkommen von 1945 über die mandschurische Eisenbahn, Dairen und Port Arthur sollen nach der Verlautbarung über den nicht im Wortlaut vorliegenden Notenwechsel von 1950 durch diesen aufgehoben worden sein. Doch erhebt sich die Frage, welche Regelung hinsichtlich der Eisenbahnverwaltung und der beiden Hafengebiete bis zu der Aufgabe der russischen Rechte gelten soll.

Über die mandschurische Eisenbahn heißt es dazu in dem Nebenabkommen von 1950 (Art. 1, Abs. 2), daß bis zur Übergabe der jetzige Status – bis auf einige konkret angegebene Neuerungen – bestehen bleiben soll. Demnach scheint insoweit doch das Abkommen von 1945 in Kraft bleiben zu sollen. Vielleicht enthält der Notenwechsel vom Februar 1950 näheres darüber.

Über die Verwaltung von Port Arthur und Dairen bis zu ihrer Rückgabe an China bringt das Abkommen von 1950 etwas genauere Angaben. Aber auch sie sind so rahmenhaft, daß sie einer weiteren Präzisierung bedürfen, und auch hier würde Raum für die Weitergeltung mancher der Be-

stimmungen von 1945 sein. Auch hier bleibt die Frage nach dem Inhalt des Notenwechsels von 1950.

Die in Pressekommentaren erhobene Frage, ob sich die Absprache über die Rückgabe der Chang-chun-Eisenbahn auch auf die Ost-West-Strecke im Norden der Mandschurei (»Ostchinesische Eisenbahn«) erstreckt, wird zu bejahen sein: Der Begriff »Chang-chun-Eisenbahn« umfaßt nach dem Abkommen von 1945 sowohl die Ostchinesische wie die Südmandschurische Eisenbahnstrecke (vgl. oben II, 4). An der Verbindlichkeit dieser Festlegung auch für den Vertrag von 1950 kann um so weniger gezweifelt werden, als es den Ausdruck früher nicht gab und er speziell geschaffen wurde, um jene beiden Eisenbahnstrecken mit e i n e m Wort zu bezeichnen.

Die Provinz *Hsinking* (Chinesisch Turkestan) sowie eine Anerkennung der chinesischen Souveränität über die Mandschurei werden 1950 nicht mehr, wie in den Verträgen von 1945, erwähnt. Anscheinend hielt man diese Fragen für geklärt. Dagegen haben es die Vertragsparteien für notwendig gehalten, die seit 1945 und auf Grund des damaligen Vertrages mit der chinesischen Nationalregierung eingetretene Veränderung im internationalen Status der Äußeren Mongolei nochmals ausdrücklich durch einen Notenwechsel zu bestätigen. Hierin liegt eine Anerkennung der von der chinesischen Nationalregierung getroffenen Vereinbarung durch die neue kommunistische Regierung Chinas.

V. Das Vertragswerk von 1950 gibt noch zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Anlaß:

Es enthält fast nur russische Leistungen und Versprechungen und keine chinesischen Gegenleistungen, was vom propagandistischen Standpunkt im Innern Chinas und gegenüber anderen ostasiatischen Ländern zweifellos als Erfolg der Volksregierung in Peking erscheint. Offensichtlich ist diese Wirkung beabsichtigt.

Die Erwähnung des Vertrages von 1945 und seine ausdrückliche Ungültigerklärung zeigen, daß er zunächst zwischen den Parteien als verbindlich angesehen wurde. Die neue Volksregierung in Peking ist also insoweit in die alten Verträge der chinesischen Nationalregierung eingetreten. Eine ähnliche Nachfolge beansprucht die neue Regierung in Peking in die Rechtsstellung der Nationalregierung bei der Organisation der Vereinten Nationen¹⁶⁾.

Die Haltung der Peking-Regierung zu Verträgen der chinesischen Nationalregierung ist auch für andere Regierungen von Interesse, mögen sie die Peking-Regierung anerkannt haben oder nicht. Bekanntlich

¹⁶⁾ Vgl. Art. 2 des Bündnisvertrages von 1950, wonach sich die Peking-Regierung offensichtlich als eine der alliierten Mächte des zweiten Weltkriegs betrachtet.

hatte die chinesische kommunistische Partei den amerikanisch-chinesischen Vertrag vom 4. November 1946 scharf abgelehnt¹⁷⁾.

Aus der Anerkennung des früheren Vertrags mit der Sowjetunion kann jedoch – zumindest nach chinesischer Auffassung – nicht geschlossen werden, daß die Peking Regierung gewillt ist, alle Verträge der Nationalregierung anzuerkennen. Das ergeben die „Allgemeinen Richtlinien des Politischen Volksrates“ vom 29. September 1949¹⁸⁾, eine Art Grundgesetz der Peking Regierung, wo es in Art. 55 heißt:

„Die Zentrale Volksregierung der Chinesischen Volksrepublik soll alle Verträge und Abkommen, die die Kuomintang-Regierung mit ausländischen Regierungen abgeschlossen hat, prüfen und ihrem Inhalt entsprechend einzeln anerkennen, aufheben, ändern oder erneuern.“

Karl B ü n g e r

1. Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrag zwischen der Sowjetunion und der Volksrepublik China vom 14. Februar 1950¹⁾

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China haben,

erfüllt von der Entschlossenheit, gemeinsam durch die Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik China ein Wiederaufleben des japanischen Imperialismus und eine Wiederholung der Aggression seitens Japans oder seitens eines anderen Staates, der sich in irgendeiner Form mit Japan zur Ausführung von Aggressionsakten verbinden sollte, zu verhindern,

erfüllt von dem Wunsch, den dauerhaften Frieden und die allgemeine Sicherheit im Fernen Osten und in der ganzen Welt in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation der Vereinten Nationen zu festigen,

in der tiefen Überzeugung, daß die Festigung gutnachbarlicher Beziehungen und der Freundschaft zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik China den Lebensinteressen der Völker der Sowjetunion und Chinas entspricht,

beschlossen, zu diesem Zweck den vorliegenden Vertrag zu schließen, und zu ihren bevollmächtigten Vertretern ernannt:

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken den Außenminister der UdSSR, Andrej Januarjewitsch Wyschinskij,

¹⁷⁾ Vgl. zum Beispiel die Stimmen, die M. E. O r l e a n in seinem Aufsatz *The Sino-American Commercial Treaty of 1946* (*Far Eastern Quarterly* VII 354–367) anführt.

¹⁸⁾ Der vollständige Wortlaut dieser Richtlinien soll im nächsten Heft dieser Zeitschrift abgedruckt werden.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Täglichen Rundschau“ vom 16. 2. 1950.

die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China den Premier des Staatlichen Verwaltungsrats und Außenminister Chinas, Tschou En-lai.

Beide Bevollmächtigten Vertreter haben nach dem Austausch ihrer Beglaubigungsschreiben, die für formgerecht und in Ordnung befunden wurden, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Beide Vertragspartner verpflichten sich, gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederholung der Aggression und eine Verletzung des Friedens seitens Japans oder eines anderen Staates, der sich mit Japan direkt oder indirekt zu Aggressionsakten verbinden sollte, zu verhindern. Für den Fall, daß einer der Vertragspartner von Japan oder von mit Japan verbündeten Staaten angegriffen und auf diese Weise in den Kriegszustand versetzt wird, wird der andere Vertragspartner sofort mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln militärische und sonstige Hilfe leisten.

Die Vertragspartner erklären ferner ihre Bereitschaft, im Geiste aufrichtiger Zusammenarbeit an allen internationalen Aktionen teilzunehmen, die der Sicherung des Friedens und der Sicherheit in der ganzen Welt dienen, und ihre ganze Kraft zur schnellen Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen.

Artikel 2

Beide Vertragspartner verpflichten sich, in gegenseitigem Einverständnis darauf hinzuwirken, daß sie gemeinsam mit den anderen im zweiten Weltkrieg mit ihnen verbündeten Mächten möglichst bald einen Friedensvertrag mit Japan abschließen.

Artikel 3

Beide Vertragspartner werden kein Bündnis abschließen, das sich gegen die andere vertragsschließende Partei richtet, und an keiner Koalition, an keinerlei Aktionen und Maßnahmen teilnehmen, die gegen den anderen Vertragspartner gerichtet sind.

Artikel 4

Beide Vertragspartner werden miteinander über alle wichtigen internationalen Probleme beraten, welche die gemeinsamen Interessen der Sowjetunion und Chinas betreffen, und sich dabei von den Interessen der Festigung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit leiten lassen.

Artikel 5

Beide vertragschließenden Parteien verpflichten sich, im Geiste der Freundschaft und Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung, der Beiderseitigkeit der Interessen und der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Partners die wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen der Sowjetunion und China zu entwickeln und zu festigen, einander jede erdenkliche wirtschaftliche Unterstützung zu gewähren und die erforderliche wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verwirklichen.

Artikel 6

Der vorliegende Vertrag tritt sofort mit dem Tage seiner Ratifizierung in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Peking.

Der vorliegende Vertrag besitzt für dreißig Jahre Gültigkeit. Wenn keiner der beiden Vertragspartner ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist den Wunsch äußert, von diesem Vertrag zurückzutreten, bleibt der Vertrag weitere fünf Jahre lang in Kraft und wird entsprechend dieser Bestimmung prolongiert.

Ausgefertigt in Moskau am 14. Februar 1950 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Als Bevollmächtigter des Präsidiums des
Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

A. W y s c h i n s k i j

Als Bevollmächtigter der Zentralen Volksregierung der

Volksrepublik China:

T s c h o u E n - l a i

2. Abkommen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik China über die chinesische Tschangtschun-Eisenbahn sowie über Port Arthur und Dalnij (Dairen) vom 14. Februar 1950

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China stellen fest, daß sich in der Lage im Fernen Osten nach dem Jahre 1945 grundlegende Wandlungen vollzogen haben: das imperialistische Japan erlitt eine Niederlage; die reaktionäre Kuomintangregierung wurde gestürzt; China wurde eine Volksdemokratische Republik, in China wurde eine neue Volksregierung gebildet, die ganz China geeint, eine Politik der Freundschaft und der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion verwirklicht und sich als fähig erwiesen hat, die staatliche Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Chinas sowie die nationale Ehre und Würde des chinesischen Volkes zu verteidigen.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China sind der Ansicht, daß diese neue Lage eine neue Einstellung zur Frage der chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn sowie Port Arthurs und Dalnijs (Dairens) ermöglicht.

In Anbetracht dieser neuen Umstände haben das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China beschlossen, das vorliegende Abkommen über die chinesische Tschangtschun-Eisenbahn, Port Arthur und Dalnij (Dairen) abzuschließen.

Artikel 1

Die beiden vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß die Sowjetregierung der Regierung der Volksrepublik China entschädigungslos alle ihre Rechte an der gemeinsamen Verwaltung der chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn mit dem gesamten dieser Bahn gehörenden Eigentum überträgt. Diese Übertragung

wird sofort nach dem Abschluß des Friedensvertrages mit Japan, jedoch nicht später als Ende 1952, vorgenommen werden.

Bis zur Übergabe bleibt der jetzige Status der gemeinsamen Sowjetisch-Chinesischen Verwaltung der chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn unverändert, doch wird die Besetzung der Posten mit sowjetischen und chinesischen Vertretern nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Veränderung erfahren, und es wird für eine bestimmte Frist die Reihenfolge der Besetzung der Posten (des Eisenbahndirektors, der Verwaltungsvorsitzenden und anderer) festgesetzt.

Die konkreten Methoden der Durchführung der Übergabe werden von den vertragschließenden Regierungen vereinbart und festgelegt werden.

Artikel 2

Die beiden Vertragspartner sind übereingekommen, daß die sowjetischen Truppen aus dem gemeinsam benutzten Flottenstützpunkt Port Arthur zurückgezogen werden und daß die Anlagen in diesem Gebiet sofort nach dem Abschluß des Friedensvertrages mit Japan, jedoch nicht später als Ende 1952, der Regierung der Volksrepublik China übergeben werden, wobei die Regierung der Volksrepublik China der Sowjetunion die Aufwendungen ersetzen wird, welche die Sowjetunion zur Wiederherstellung und zum Bau von Anlagen seit dem Jahre 1945 gemacht hat.

Bis zur Zurückziehung der sowjetischen Truppen und bis zur Übergabe der erwähnten Anlagen werden die Regierungen der Sowjetunion und Chinas die gleiche Anzahl von militärischen Vertretern zur Bildung einer Chinesisch-Sowjetischen Vereinigten Militärkommission ernennen, in der beide Partner abwechselnd den Vorsitz führen werden und die für die militärischen Angelegenheiten im Gebiet von Port Arthur zuständig ist. Konkrete Maßnahmen auf diesem Gebiet werden von der Chinesisch-Sowjetischen Vereinigten Militärkommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens festgelegt und nach Billigung dieser Maßnahmen durch die Regierungen der beiden Partner durchgeführt werden.

Die Zivilverwaltung in dem obenerwähnten Gebiet soll unmittelbar von der Regierung der Volksrepublik China ausgeübt werden. Bis zur Zurückführung der sowjetischen Truppen bleibt die Aufenthaltszone der sowjetischen Truppen im Gebiet von Port Arthur entsprechend den zur Zeit bestehenden Grenzen unverändert.

Für den Fall, daß einer der Vertragspartner von Japan oder irgendeinem mit Japan verbundenen Staat angegriffen und infolgedessen in Kriegshandlungen verwickelt werden sollte, können China und die Sowjetunion auf Vorschlag der Regierung der Volksrepublik China und mit Zustimmung der Sowjetregierung den Flottenstützpunkt Port Arthur im Interesse der Durchführung gemeinsamer militärischer Operationen gegen den Aggressor benutzen.

Artikel 3

Beide Vertragspartner sind übereingekommen, daß die Frage des Hafens Dalnij (Dairen) nach dem Abschluß eines Friedensvertrages mit Japan einer Prüfung unterzogen werden muß.

Was die Verwaltung von Dalnij (Dairen) angeht, so untersteht sie in vollem Ausmaß der Regierung der Volksrepublik China.

Alles augenblicklich in Dalnij (Dairen) befindliche Eigentum, das vorübergehend der sowjetischen Seite untersteht oder von ihr gepachtet ist, soll von der Regierung der Volksrepublik China übernommen werden. Für die Durchführung der mit der Übernahme des erwähnten Eigentums verbundenen Arbeiten ernennen die Regierungen der Sowjetunion und Chinas je drei Vertreter zur Bildung einer Vereinigten Kommission, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens die konkreten Methoden für die Übergabe des Eigentums festlegen und nach Bestätigung der Vorschläge der Vereinigten Kommission durch die Regierungen der beiden Partner ihre Durchführung im Laufe des Jahres 1950 zum Abschluß bringen wird.

Artikel 4

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage seiner Ratifizierung in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Peking erfolgen.

Ausgefertigt in Moskau am 14. Februar 1950 in zwei Exemplaren, beide in russischer und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Als Bevollmächtigter des Präsidiums des
Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
A. W y s c h i n s k i j .

Als Bevollmächtigter der Zentralen Volksregierung der
Volksrepublik China:
T s c h o u E n - l a i

3. Abkommen zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Zentralen Volksregierung der Volksrepublik China über die Gewährung eines Kredits an die Volksrepublik China vom 14. Februar 1950

Im Zusammenhang mit dem Einverständnis der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ersuchen der Zentralen Volksregierung der Volksrepublik China um Gewährung eines Kredits an China für die Bezahlung von Industrieausrüstungen und anderen Materialien stattzugeben, die die Sowjetunion an China zu liefern sich bereit erklärt hat, haben beide Regierungen folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Regierung der UdSSR gewährt der Zentralen Volksregierung der Volksrepublik China einen Kredit auf Dollarbasis in Höhe von 300 Millionen amerikanischer Dollar, bei einer Berechnung von 35 amerikanischen Dollar für eine Unze Feingold.

Angesichts der außerordentlichen Verwüstung Chinas infolge der lang andauernden Kriegshandlungen auf seinem Gebiet hat die Sowjetregierung sich einverstanden erklärt, den Kredit zu der Vorzugsbedingung von ein Prozent Jahreszinsen zu gewähren.

Artikel 2

Der in Artikel 1 erwähnte Kredit wird im Laufe von fünf Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1950, in gleichen Teilen zu jährlich je einem Fünftel des Kredits gewährt, zur Bezahlung der aus der UdSSR kommenden Lieferungen von Betriebseinrichtungen und Materialien, darunter Anlagen für Kraftwerke, Hütten- und Maschinenbauwerke, Einrichtungen für Kohlen- und Erzbergwerke, Eisenbahn- und sonstige Verkehrsanlagen, Schienen und andere Materialien für den Wiederaufbau und die Entwicklung der Volkswirtschaft Chinas.

Die Nomenklatur, die Menge, Preise und Fristen für die Lieferung von Ausrüstungen und Materialien werden in einem Sonderabkommen der Vertragspartner festgelegt werden, wobei die Preise auf der Grundlage der Weltmarktpreise festgesetzt werden.

Der Kreditbetrag, der nach Ablauf einer Jahresperiode ungenutzt bleibt, kann in den folgenden Jahresperioden ausgenutzt werden.

Artikel 3

Die Zentrale Volksregierung der Volksrepublik China tilgt den in Artikel 1 erwähnten Kredit sowie die Zinsen für diesen Kredit mit Lieferungen von Rohstoffen, Tee, Gold und mit amerikanischen Dollars. Die Preise für die Rohstoffe und den Tee, die Mengen und Lieferfristen werden in einem besonderen Abkommen festgesetzt werden, wobei die Preise auf der Grundlage der Weltmarktpreise bestimmt werden.

Die Tilgung des Kredits erfolgt im Laufe von zehn Jahren in gleichen Jahresraten von je einem Zehntel der erhaltenen Kreditsumme nicht später als am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die erstfällige Zahlung erfolgt nicht später als am 31. Dezember 1954 und die letzte am 31. Dezember 1963.

Die Zahlung der Kreditzinsen, berechnet vom Tage der Ausnutzung des betreffenden Teils des Kredits, erfolgt halbjährlich.

Artikel 4

Zur Rechnungsführung auf Grund des im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Kredits werden die Staatsbank der UdSSR und die Volksbank der Volksrepublik China besondere Konten eröffnen und gemeinsam den Modus der Abrechnungen und der Führung der Konten auf Grund des vorliegenden Abkommens festlegen.

Artikel 5

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und unterliegt der Ratifizierung. Der Austausch der Ratifikationsurkunde wird in Peking erfolgen.

Ausgefertigt in Moskau am 14. Februar 1950 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Als Bevollmächtigter des Präsidiums des
Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
A. W y s c h i n s k i j

Als Bevollmächtigter der Zentralen Volksregierung der
Volksrepublik China:
T s c h o u E n - l a i

Die Rede des Außenministers Wyschinskij bei der Unterzeichnung in Moskau

Herr Vorsitzender der Zentralen Volksregierung! Herr Premier des Staatlichen Verwaltungsrates! Meine Herren! In der Geschichte der sowjetisch-chinesischen Beziehungen ist heute ein neues bedeutsames Kapitel begonnen worden. Heute sind Dokumente von gewaltiger historischer Bedeutung unterzeichnet worden: ein Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrag, ein Abkommen über die chinesische Tschangtschun-Eisenbahn, Port Arthur und Dalnij, ein Abkommen über einen langfristigen Wirtschaftskredit. Die Bekanntgabe der Unterzeichnung dieser Verträge wird nicht nur von dem gesamten sowjetischen Volk, sondern auch von allen Freunden des Friedens, der Demokratie und des Fortschritts mit dem Gefühl tiefster Genugtuung aufgenommen werden.

Der Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrag und die erwähnten Abkommen, die auf der Achtung der Grundsätze der Gleichberechtigung, der staatlichen Unabhängigkeit und der nationalen Souveränität beruhen, besiegeln die historische Verbundenheit zwischen den Völkern der Sowjetunion und dem chinesischen Volk. Das Sowjetvolk hatte stets ein tiefes Gefühl der Freundschaft und Achtung für das chinesische Volk, für den heroischen Freiheitskampf, den es unter seinem Führer Mao Tse-tung gegen die feudale und imperialistische Unterdrückung geführt hat. In seiner unwandelbaren Sympathie für diesen Kampf ging das Sowjetvolk von der tiefen Überzeugung aus, daß, wie J. W. Stalin bereits im Jahre 1925 sagte, »Wahrheit und Gerechtigkeit völlig auf der Seite der chinesischen Revolution sind«.

»Darum«, sagte J. W. Stalin damals, »sympathisieren wir heute und in Zukunft mit der chinesischen Revolution und ihrem Kampf für die Befreiung des chinesischen Volkes vom Joch der Imperialisten und für den Zusammenschluß Chinas in einen einzigen Staat.«

Das Sowjetvolk hat unveränderlich seine Sympathie für die Sache der Befreiung des chinesischen Volkes bekundet. Der heute zwischen der Sowjetunion und der Volksrepublik China unterzeichnete Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrag gibt dem Streben unserer beiden Völker nach ewiger Freundschaft und Zusammenarbeit zum Wohle unserer Länder, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit der Völker Ausdruck.

Von großer und hervorragender Bedeutung ist das Abkommen über die chinesische Tschangtschun-Eisenbahn, Port Arthur und Dalnij. In dem Abkommen wird darauf hingewiesen, daß nach 1945 grundlegende Veränderungen in der Lage im Fernen Osten erfolgt sind, die eine neue Einstellung zur Frage der chinesischen Tschangtschun-Eisenbahn, Port Arthurs und Dalnijs gestatten. Jeder Artikel dieses Abkommens zeugt von der hohen Achtung der Sowjetunion für die nationale Unabhängigkeit, die nationalen Rechte und Interessen des chinesischen Volkes, von der Großzügigkeit der Prinzipien der sowjetischen Außenpolitik.

Die Entschlossenheit unserer Völker, die wirtschaftlichen und kulturellen Bande zwischen der Sowjetunion und China zu entwickeln und zu festigen und einander wirtschaftliche Hilfe zu leisten, bildete die Grundlage eines Abkommens über die Gewährung eines langfristigen Wirtschaftskredits der Sowjetunion an die Volksrepublik China.

Der Vertrag und die Abkommen, die heute zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik China abgeschlossen worden sind, stellen einen überaus großen Beitrag zur Sache der Stärkung des Friedens und der Demokratie in der Welt dar.

Gestatten Sie mir, Herr Vorsitzender und Herr Premier, Sie zur Unterzeichnung dieser historischen Urkunden zu beglückwünschen, die unser Bündnis und unsere Freundschaft festigen.

Mögen das Bündnis und die Freundschaft zwischen den Völkern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Volksrepublik China sich festigen und ewig währen!

Die Erwiderung des chinesischen Außenministers Tschou En-lai

Herr Vorsitzender des Ministerrats der UdSSR, Herr Außenminister der UdSSR, meine Herren! Zwischen der Volksrepublik China und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist heute ein neuer Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsvertrag, ein Abkommen über die chinesische Tschangtschun-Eisenbahn, Port Arthur und Dalnij, ein Abkommen über die Gewährung eines Kredits an China unterzeichnet und ein Notenaustausch vorgenommen worden. Der Abschluß des erwähnten Vertrages und der Abkommen fußt auf den grundlegenden Interessen der großen Völker Chinas und der Sowjetunion und ist ein Zeichen der brüderlichen Freundschaft und der ewigen Zusammenarbeit zwischen China und der Sowjetunion. Der Abschluß des Vertrages und der Abkommen ist ein besonderer Ausdruck der aus heißem Herzen kommenden Hilfe, die die durch die Politik von Generalissimus Stalin geführte Sowjetunion der Sache der Revolution des chinesischen Volkes gewährt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese enge und aufrichtige Zusammenarbeit zwischen China und der Sowjetunion von höchster geschichtlicher Bedeutung ist und unausbleiblich großen Einfluß und Folgen für die Sache des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Völkern des Ostens und der ganzen Welt haben wird.

Die große Freundschaft zwischen unseren beiden Mächten hat sich seit der sozialistischen Oktoberrevolution gefestigt. Der Imperialismus und die konterrevolutionäre Regierung Chinas behinderten jedoch die weitere Zusammenarbeit zwischen uns. Der Sieg des chinesischen Volkes brachte durchgreifende Änderungen in der Lage. Unter Führung des Vorsitzenden Mao Tse-tung hat das chinesische Volk die Volksrepublik China geschaffen und einen Staat von bisher nie dagewesener Einheit gebildet. Dadurch wurde eine aufrichtige Zusammenarbeit zwischen unseren beiden großen Staaten möglich. Dank den Zusammenkünften und dem Meinungsaustausch zwischen Generalissimus Stalin und dem Vorsitzenden Mao Tse-tung ist diese Möglichkeit zur realen Wirklichkeit geworden, und die Freundschaft, das Bündnis und der gegenseitige Beistand zwischen China und der Sowjetunion sind jetzt durch den unterzeichneten Vertrag gefestigt worden. Der von dem amerikanischen Imperialismus geführte imperialistische Block versuchte durch provokatorische Methoden die Freundschaft zwischen unseren beiden Staaten in jeder Weise zu stören, aber diese schändlichen Versuche haben endgültig Schiffbruch erlitten.

Der Vertrag und die Abkommen zwischen China und der Sowjetunion sind für die wiedererstandene Volksrepublik China von besonderer Bedeutung.

Dieser Vertrag und die Abkommen werden dem chinesischen Volk das Gefühl geben, daß es nicht allein steht, und werden eine Hilfe bei der Wiederherstellung und Entwicklung der chinesischen Wirtschaft darstellen. Die Abkommen zwischen China und der Sowjetunion über die Tschangtschun-Eisenbahn, Port Arthur und Dalnij sowie über die Gewährung eines Kredits an China, ferner der Notenwechsel bezüglich der entschädigungslosen Übergabe des in der Mandschurei durch die Sowjetregierung von japanischen Besitzern erworbenen Eigentums an die chinesische Regierung sowie der entschädigungslosen Übergabe des Hausbesitzes in der früheren sogenannten Militärniederlassung von Peking, die Ausdruck der großen Freundschaft der Sowjetregierung und Generalissimus Stalins zu China sind, werden bei dem chinesischen Volk ohne Zweifel größte Begeisterung hervorrufen.

Gestatten Sie mir, im Namen des chinesischen Volkes Generalissimus Stalin und der Sowjetregierung den Dank für diese große Freundschaft auszusprechen.

China und die Sowjetunion führen eine enge Zusammenarbeit für den Frieden, die Gerechtigkeit und die allgemeine Sicherheit durch, und diese Zusammenarbeit entspricht nicht nur den Interessen der Völker Chinas und der Sowjetunion, sondern auch den Interessen aller Völker des Ostens und der ganzen Welt, denen Frieden und Gerechtigkeit teuer sind. Ich bin überzeugt, daß der von uns geschlossene Vertrag und die Abkommen nicht nur von den Völkern Chinas und der Sowjetunion, sondern von der fortschrittlichen Menschheit der ganzen Welt unterstützt werden. Nur die Imperialisten und die Kriegsbrandstifter werden diesen Vertrag und die Abkommen mit Haß aufnehmen.

Der Zusammenschluß der Völker Chinas und der Sowjetunion, die etwa 700 Millionen Menschen zählen, stellt eine unbesiegbare Kraft dar.

Es lebe die ewige Freundschaft und ewige Zusammenarbeit zwischen China und der Sowjetunion!